

„Eine Überwachung ist nach wie vor verboten“

Im Prozess gegen eine gewalttätige Pflegerin hat das Bremer Amtsgericht einen heimlich gefilmten Videobeweis zugelassen (s. Beitrag links). Rechtsanwältin Sybille Jahn ordnet den Fall im Interview mit CAREkonkret aus Trägersicht ein.

INTERVIEW: LUKAS SANDER

Der Bremer Gesundheitsrechtler Benedikt Buchner meint: „Pfleger müssen nun Angst haben, ständig überwacht zu werden“. Teilen Sie diese Einschätzung?

Nein. Heimliche Videoaufzeichnungen sind ein gravierender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Erst wenn ein konkreter und begründeter Verdacht auf eine unerlaubte oder gefährliche Handlung besteht, kann das Beweisinteresse eine heimliche Videoüberwachung und -aufzeichnung rechtfertigen. Die Strafgerichte müssen in jedem Einzelfall entscheiden, ob diese Aufzeichnungen als Beweise für strafbare Handlungen ausnahmsweise verwertet werden dürfen. Eine solche Einzelfallentscheidung hat auch das Amtsgericht Bremen getroffen. Da es hier um eine schwerwiegende Verletzung eines wehrlosen Opfers ging, hat sich das Gericht für eine Verwertbarkeit der Videoaufzeichnung entschieden. Durch diese Entscheidung wird aber nicht die ständige Videoüberwachung von Pflegepersonal bei jeglichen Verdachtsmomenten Angehöriger legitimiert. Eine derartige Überwachung ist nach wie vor verboten. Der vorliegende Fall stellt eine Ausnahme dar.

Sehen Sie eine Möglichkeit für Heimbetreiber, sich gegen ein solches Vorgehen von Angehörigen zu schützen?

Ebenso wie Angehörige haben auch Heimbetreiber ein großes Interesse daran, Vorwürfe von Misshandlung und Körperverletzung in ihren Einrichtungen schnellstmöglich und restlos aufzuklären. Heimbetreiber schützen sich daher am besten, wenn sie Verdachtsmomente sehr ernst nehmen und sofort reagieren. Haben Angehörige erhebliche Verfehlungen angezeigt und liegen eindeutige Verdachtsmomente vor, sollten sie über die eingeleiteten Schritte informiert und in die getroffenen Maßnahmen mit einbezogen werden. Wenn sie sich von der Einrichtung ernst genommen fühlen, müssen sie nicht zu Mitteln der Videoüberwachung greifen. Im Umkehrschluss müssen Angehörige die Heimleitung sofort über Verdachtsmomente informieren und dieser die Möglichkeit geben, entsprechend zu handeln und die Vorwürfe aufzuklären.

Als Arbeitgeber habe ich selbst ein Interesse, Verfehlungen aufzuspüren. Inwieweit darf ich dazu selbst heimlich filmen?

Die verdeckte Videoüberwachung von Mitarbeitern ist nur zulässig, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer an-



Sybille Jahn

Foto: Archiv

deren schwerwiegenden Verfehlung besteht. Als Faustregel gilt: Je schwerer der Verdacht, je eher ist eine heimliche Videoüberwachung erlaubt. Zuvor müssen jedoch alle anderen, milderen und bisher zur Aufklärung eingesetzten Mittel gescheitert und die Videoüberwachung darf im Hinblick auf den aufzuklärenden Verdacht nicht unverhältnismäßig sein. Beim Verdacht der Misshandlung ist von einer Verhältnismäßigkeit auszugehen, beim Vorwurf des Diebstahls kann das schon anders aussehen. Bevor man als Arbeitgeber zur verdeckten Videoüberwachung greift, sollte man daher genauestens die im Raum stehenden Vorwürfe über-

// Wenn sich Angehörige ernst genommen fühlen, müssen sie nicht zu Mitteln der Videoüberwachung greifen. //

SYBILLE JAHN

prüfen, den Kreis der verdächtigen Mitarbeiter und die bisher zur Aufklärung herangezogenen Mittel dokumentieren. In Pflegeeinrichtungen kommt bei einer Videoüberwachung in Bewohnerzimmern erschwerend hinzu, dass damit in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Bewohners eingegriffen wird und daher eine Strafbarkeit wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen im Raum steht. Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter müssen der Maßnahme also regelmäßig zustimmen.

■ Sybille Jahn ist Anwältin bei Iffland&Wischnewski, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, www.iffland-wischnewski.de